

2.7 Verkehrsflächen (§ 9 (1) BBauG)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

3. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

(Vorschrift über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen § 111 LBO)

3.1 Sonstige Dachformen siehe Eintragung im Bebauungsplan.

3.2 Dachausbau: Die Dachgeschosse können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgebaut werden.

3.3 Dachaufbauten: Sind generell nicht gestattet.

3.4 Antenstücke sind nicht gestattet. Bei Gliederung der Außenwandflächen können im Dachgeschoß senkrechte Außenwände zugelassen werden, soweit sie weniger als 2/3 der jeweiligen Gebäudelänge einnehmen. Diese Flächen sind durch Verputzung oder dergleichen in Material und Farbe abzusetzen.

3.5 Garagen, Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamen Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtsflächen nach oben horizontal abzuschliessen.

3.6 Einfriedungen:

3.61 Wände:

Als Begrenzung der öffentlichen Straßen (§ 12 (3) LBO) gegen die übrigen Grundstücksflächen sind von der Gemeinde im Zuge des Ausbaus der öffentlichen Verkehrsflächen einzuwickelnde Wände zulässig.

Wände dürfen nur zugelassen werden, soweit sie geländebauart erforderlich sind. Ausführung in verputzten Betonmaterial (z.B. Rinnbeton, Aschenbeton, gestockter Beton, profilierter Beton usw.). Sie sind ges. § 11 (2) LBO nach unten 1,00 m Höhe genehmigungspflichtig.

3.62 Leune und Becken: Entlang den Verkehrsflächen sind Einfriedungen nicht gestattet. Im übrigen sind als Einfriedung nur Becken oder in Becken einbezogene Maschendraht- oder Knüpfdrahtzäune bis 1,00 m Höhe zugelassen. Ausnahmen im Sinne von 3.7 können gewährt werden.

3.63 Lichtschränke bzw. -wände:

Zum Schutz vor fremder Einsicht können Einfriedungen der Grundstücke als Gartenhöfe ausgetilgt werden. deren Einfriedung kann innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. 3.62 oder mit Zäunen oder Mauern aus Holz oder Massiv bis zu 1,00 m Höhe zugelassen werden. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Ausnahmen im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde möglich.

Aufgestellt:

Metzingen, den 15.8.1969

